

Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes ein Schadenersatz wegen Verletzung der Sorgfalt bei Lieferung zustehe — also nicht nur wegen arglistigen Verschweigens eines vorhandenen Fehlers. § 276 bestimmt nämlich, dass der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat; fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt. Das Reichsgericht nahm zwar auch an, dass dieser Anspruch ebenfalls nach § 477 der kurzen Verjährung unterworfen sei, obwohl dies an jener Stelle nicht ausdrücklich betont ist.

Jedenfalls ist die Entscheidung deshalb von grosser Bedeutung, weil aus ihr klar hervorgeht, dass ein Verschulden und damit eine Schadenersatzpflicht sich nicht nur aus § 823 (wo von den unerlaubten Handlungen die Rede ist) begründen lässt, sondern auch aus § 276 des Bürgerl. G. B. wegen mangelnder Sorgfalt des Verkäufers.



Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die Abschätzung von Obstbäumen.

Ueber dieses auch im Handelsblatt schon häufiger behrührte Thema bringt der kürzlich erschienene Bericht der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Geisenheim folgende Ausführungen:

Die Abschätzung von Obstbäumen ist eine der schwierigsten, und für denjenigen, welcher praktisch damit zu tun bekommt, auch eine der undankbarsten Aufgaben. Gerade in dieser Frage herrschen noch zur Zeit die grössten Meinungsverschiedenheiten, die sich kennzeichnen durch verschiedene Taxationsmethoden, welche fast sämtlich von einander ab-

drig zu bemessen, da hierdurch der Obstbau wieder an Bedeutung verliert.

Die Anstalt hat sich nun die Aufgabe gestellt, durch gemeinsame Beratungen mit Obstbausachverständigen, die sich bereits praktisch mit der Abschätzung von Obstbäumen beschäftigt haben, zu der Aufstellung einheitlicher Grundsätze zu gelangen, die alsdann massgebenden und einflussreichen Korporationen usw. zur Begutachtung und eventuellen Annahme vorgelegt werden sollen.

Einige Vorberatungen, die im Laufe dieses Jahres stattgefunden haben, führten zu dem Ergebnisse, dass bereits eine Verständigung in dem Prinzip der Obstbaumschätzungsmethode erzielt wurde. Darüber herrschte von vornherein vollkommene Uebereinstimmung, dass an die Aufstellung eines bestimmten Schemas, nach dem sozusagen jeder in der Lage wäre, Bäume zu taxieren, unmöglich sei, denn es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die bei Abschätzung von Bäumen in Betracht kommenden Verhältnisse von Fall zu Fall sehr wechseln.

Ohne auf die bereits vorhandenen Taxationsmethoden näher einzugehen, sollen an dieser Stelle zunächst die seitens der Anstalt aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die Taxation mitgeteilt werden.

Sämtliche Obstbäume werden in 3 Gruppen eingeteilt:

1. noch nicht tragbare Bäume;
2. Bäume, welche die Hälfte ihres voraussichtlichen Höchstalters noch nicht erreicht haben;
3. Bäume, welche die Hälfte ihres voraussichtlichen Höchstalters bereits überschritten haben.

1. Für einen noch nicht tragbaren Baum werden vergütet: Die Auslagen der Anschaffung und Pflanzung des Baumes und für jedes Jahr nach der Pflanzung eine gewisse Summe als „Zuwachs-Zuschlag“.

Obstart.	Bäume liefern Erträge von:				Wert der Früchte nach Abzug der Pflück- und Transportkosten im Durchschnitt pro Zentner
	10—20 Jahre 3 Ernten à 1 Ztr. = 3 Ztr.	20—30 Jahre 3 Ernten à 2 Ztr. = 6 Ztr.	30—50 Jahre 6 Ernten à 3 Ztr. = 18 Ztr.	50—60 Jahre 3 Ernten à 2 Ztr. = 6 Ztr.	
Aepfel:	8—20 Jahre 4 Ernten à 1 Ztr. = 4 Ztr.	20—30 Jahre 3 Ernten à 2 Ztr. = 6 Ztr.	30—60 Jahre 9 Ernten à 3 Ztr. = 27 Ztr.	60—80 Jahre 6 Ernten à 2 Ztr. = 12 Ztr.	Tafelobst: M. 8.—. Wirtschaftsobst: M. 6.—. Mostobst: M. 3 50.
Birnen:	6—15 Jahre 6 Ernten à 1/4 Ztr. = 1 1/2 Ztr.	15—20 Jahre 3 Ernten à 3/4 Ztr. = 2 1/4 Ztr.	20—30 Jahre 6 Ernten à 1 1/2 Ztr. = 9 Ztr.	30—40 Jahre 6 Ernten à 1 Ztr. = 6 Ztr.	M. 8.—.
Süss-Kirschen:	5—12 Jahre 5 Ernten à 1/4 Ztr. = 1 1/4 Ztr.	12—15 Jahre 2 Ernten à 1/2 Ztr. = 1 Ztr.	15—25 Jahre 8 Ernten à 1 Ztr. = 8 Ztr.	25—30 Jahre 4 Ernten à 1/2 Ztr. = 2 Ztr.	M. 12.—.
Sauer-Kirschen:	5—12 Jahre 4 Ernten à 1/2 Ztr. = 2 Ztr.	12—15 Jahre 2 Ernten à 1 Ztr. = 2 Ztr.	15—25 Jahre 6 Ernten à 1 1/2 Ztr. = 9 Ztr.	25—30 Jahre 3 Ernten à 1 Ztr. = 3 Ztr.	Gewöhnl. Zwetschen M. 3.—. Reineklauden, Mirabellen M. 7.—.
Zwetschen, Pflaumen:	4—6 Jahre 1 Ernte à 1/4 Ztr.	6—10 Jahre 2 Ernten à 3/4 Ztr. = 1 1/2 Ztr.	10—15 Jahre 2 Ernten à 1 1/2 Ztr. = 3 Ztr.	15—20 Jahre 2 Ernten à 3/4 Ztr. = 1 1/2 Ztr.	M. 20.—.
Aprikosen:	20—30 Jahre 3 Ernten à 1/2 Ztr. = 1 1/2 Ztr.	30—40 Jahre 3 Ernten à 1 Ztr. = 3 Ztr.	40—90 Jahre 15 Ernten à 1 1/2 Ztr. = 22 1/2 Ztr.	90—100 Jahre 6 Ernten à 1 Ztr. = 6 Ztr.	M. 8.—.
Walnüsse:					

weichen. Schon des öfteren ist deshalb von mehreren Seiten der Versuch gemacht, eine Klärung dieser höchst schwierigen Materie herbeizuführen, doch waren diese Bemühungen bisher vergebliche. Trotzdem muss angestrebt werden, die vorhandenen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen und gewisse Grundsätze aufzustellen, nach denen in Zukunft einheitlich die Abschätzung der Obstbäume erfolgt.

Auf der einen Seite ist es nicht richtig, bei der Wertbemessung von Obstbäumen geradezu auf übertriebene Zahlen zu kommen, denn dies führt nur zu Trugschlüssen über die Rentabilität und den Wert der Obstkultur. Auf der anderen Seite ist es jedoch auch verkehrt, den Wert der Bäume zu nie-

2. Für einen schon tragbaren Baum, der die Hälfte seines voraussichtlichen Höchstalters noch nicht erreicht hat, wird als Wert diejenige Summe vergütet, welche dem Besitzer voraussichtlich an Obsterlös verloren geht in den Jahren, welche nötig sind, um an anderer Stelle einen ebensolchen Baum wieder heranzuziehen.

3. Für einen Baum, der die Hälfte seines voraussichtlichen Höchstalters bereits überschritten hat, wird als Wert der Obsterlös angesetzt, welchen der Baum voraussichtlich bis zu seinem natürlichen Tode noch gebracht haben würde.

Welche Obsterträge ein Baum bringen kann, hängt von den jeweiligen Boden- und klimatischen Verhältnissen ab,